



Columna Sammelstiftung  
Client Invest

# **Reglement Überschussbeteiligung**

## Client-Invest-Anschlüsse

vom 01. Januar 2026  
Columna Sammelstiftung Client Invest, Winterthur

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>4</b>	<b>Verwendung der Anteile</b>
<b>1.1</b>	Dieses Reglement gilt für Vorsorgewerke, deren Vorsorgevermögen im Rahmen der vom Stiftungsrat festgelegten Grundsätze durch das Vorsorgewerk nach den Bestimmungen des Anlagereglements angelegt wird (nachfolgend «Client-Invest-Anschlüsse»).	<b>4.1</b>	Die Personalvorsorge-Kommissionen von Client-Invest-Anschläßen haben über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Anteile zu entscheiden.
<b>1.2</b>	Dieses Reglement ist auf Überschussbeteiligungen aus den Leistungen anwendbar, die durch den Kollektiv-Versicherungsvertrag zwischen der Stiftung und der AXA Leben AG rückgedeckt sind, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Altersleistungen, welche bereits vor dem 01. Januar 2015 im Rahmen von Client-Invest-Anschläßen zu laufen begonnen haben, und</li> <li>b) Hinterlassenenleistungen, welche infolge des Todesfalls einer Person, die Altersleistungen gemäss Buchstabe a) bezogen hat, entstanden sind.</li> </ul>	<b>4.2</b>	Sie haben ihre Beschlüsse der Stiftung mitzuteilen.
<b>1.3</b>	Seit 01. Januar 2015 neu laufende Altersleistungen und damit verbundene anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen für Client-Invest-Anschlüsse erbringt die Stiftung auf eigene Rechnung.	<b>5</b>	<b>Anpassungen des Reglements Überschussbeteiligung</b>
			Dieses Reglement und spätere Anpassungen werden durch den Stiftungsrat erlassen.
<b>2</b>	<b>Ermittlung der Überschussbeteiligung und Ausschüttung an die Stiftung</b>	<b>6</b>	<b>Inkrafttreten</b>
	Die AXA Leben AG ermittelt jährlich die Überschussbeteiligung im Sinne von Art. 143 ff. der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO), getrennt für den Spar-, Risiko- und Kostenprozess.	<b>6.1</b>	Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
<b>3</b>	<b>Zuweisung der Anteile an die Vorsorgewerke</b>	<b>6.2</b>	Es ersetzt das Reglement Überschussbeteiligung (L412) vom 01. Januar 2020.
<b>3.1</b>	Die Stiftung weist die Anteile an der Überschussbeteiligung jährlich den berechtigten Vorsorgewerken zu, nachdem der Stiftungsrat den Beschluss betreffend die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung gemäss Art. 36 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) gefasst hat.		
<b>3.2</b>	Berechtigt sind alle Vorsorgewerke von Anschlussverträgen, die sowohl am 01. Januar des Jahres, in welchem der Überschuss entstanden ist, als auch am 01. Januar des Folgejahres in Kraft waren.		
<b>3.3</b>	Die Aufteilung der Überschussbeteiligung auf die berechtigten Vorsorgewerke erfolgt nach den versicherungstechnischen und aktuariellen Methoden der AXA Leben AG.		
<b>3.4</b>	Die Anteile werden den Vorsorgewerken mit Client-Invest-Anschläßen spätestens bis zum 30. Juni dieses Folgejahres gutgeschrieben.		
<b>3.5</b>	Ist die Gutschrift an das Vorsorgewerk nicht möglich, weil der Anschlussvertrag aufgelöst ist, so überweist die Stiftung die Anteile kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung. Die Überweisung erfolgt nach dem 01. Juli dieses Folgejahrs und innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Stiftung alle für die Überweisung notwendigen Angaben erhalten hat.		
<b>3.6</b>	Die Stiftung stellt den Vorsorgewerken jährlich eine Information über die zugewiesenen Anteile zu.		